

## Hausordnung

Im Jugend-, Gäste- und Seminarhaus Gailhof (JuGS) sind ganzjährig unterschiedliche Gruppen zu Gast. Damit das Zusammensein so reibungslos wie möglich verläuft, bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Die Zimmer stehen spätestens ab 16.30 Uhr zur Verfügung.
2. Während des gesamten Aufenthalts muss eine **verantwortliche Leitung** anwesend sein.
3. Das **Rauchen** im Haus und auf dem Gelände ist nicht gestattet. Die Nichtbeachtung ist eine Ordnungswidrigkeit. Bei Verstößen wird der erhöhte Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Aus Brandschutzgründen darf **offenes Feuer** nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht bzw. dort gegrillt werden. Darüber hinaus ist das Anzünden und Aufstellen von Kerzen in den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände untersagt. Außerdem gilt bei anhaltender Trockenheit: kein offenes Feuer! (Siehe auch die Information auf dem Infoscreen im Foyer und im Gäste-Info-Ordner.)
5. Das Mitbringen von **Tieren** ist nicht gestattet. Eine Sondergenehmigung wird vom Haus auf Antrag nur für geprüfte Begleit- bzw. Assistenzhunde erteilt.
6. Ab 22.00 Uhr sind alle **Außentüren** (auch Balkon- und Terrassentüren) zu verriegeln.
7. Mit **Rücksicht** auf andere Gäste und Nachbarn ist ruhestörender Lärm in der Zeit von 22:00 bis 06:30 Uhr zu unterlassen.
8. **Fahrzeuge**: Es darf nicht über das Gelände gefahren werden. Das Tor an der Straße „Am Neuen Kamp“ dient zur Be- und Entladung. Bitte stellen Sie aus Rücksicht auf die Nachbarn Ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz vor dem JuGS ab. Für Fahrzeuge samt Inhalt, die beim JuGS abgestellt werden, und sonstiges Eigentum wird keine Haftung übernommen.
9. **Am Abreisetag**:
  - Sind die Zimmer bis 09:00 Uhr zu räumen.
  - Sind die Seminarräume vor dem Mittagessen zu räumen.
  - Ist die große Selbstversorgerhütte bis 11:00 Uhr zu räumen.
  - Sind alle Zimmer und Räume besenrein zu übergeben, alle Fenster (auch in den Sanitärräumen) sind zu schließen  
Hierzu sind die in den Räumen ausgehängten Checklisten zu beachten.Andere Zeiten der Zimmerräumung sind bei Vertragsabschluss mit der Verwaltung abzusprechen.
10. **Fundsachen** werden bis zu sechs Monate nach Abreise aufbewahrt.
11. Für **Beschädigungen** am Mobiliar, Inventar oder am Gebäude und bei dem Verlust von Schlüsseln muss Schadenersatz geleistet werden.  
Bei grober **Verschmutzung** durch unsachgemäße Nutzung der Räume oder sanitären Anlagen wird eine Reinigungspauschale\* erhoben.  
Um Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden
  - dürfen Schilder oder Plakate nur mit Tesakrepp an Türzargen oder Wände geklebt werden,
  - darf das Mobiliar aus dem Haus nicht mit nach draußen genommen werden.
  - dürfen Großmöbel wie Betten oder das Klavier nicht umgestellt werden
  - sind die Betten gleich nach Erhalt der Zimmer zu beziehen
12. Nur für die **Selbstversorgerhütten**:
  - Sämtliches Geschirr muss bei Abreise gereinigt und in eingeräumt sein.
13. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder ganze Gruppen von der Nutzung des Hauses ausgeschlossen werden. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners

## **Allgemeiner Hinweis zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

### **bei Vertragsanbahnung und -abschluss über einen Aufenthalt im Jugend-, Gäste und Seminarhaus Gailhof**

In Zusammenhang mit Ihrer Buchungsanfrage zum Abschluss eines Belegungsvertrages für Ihren Aufenthalt im Jugend-, Gäste und Seminarhaus Gailhof ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Maßnahmen zu verarbeiten. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Sofern Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht wünschen, kann die Region Hannover keinen Belegungsvertrag für einen Aufenthalt im Jugend-, Gäste-, und Seminarhaus mit Ihnen abschließen.

Der Belegungsvertrag und die zu diesem Zweck erhobenen Daten stellen haushaltsrechtlich buchungs begründende Unterlagen dar und sind gemäß der Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Regionsversammlung über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabschluss folgt, in welchem die Leistungserbringung entsprechend des abgeschlossenen Belegungsvertrages erfolgt ist.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erreichen. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter [Datenschutz@region-hannover.de](mailto:Datenschutz@region-hannover.de) kontaktieren.

Sie können möglicherweise unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
- Widerspruchsrecht gegen die weitere Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO).

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.